
Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino

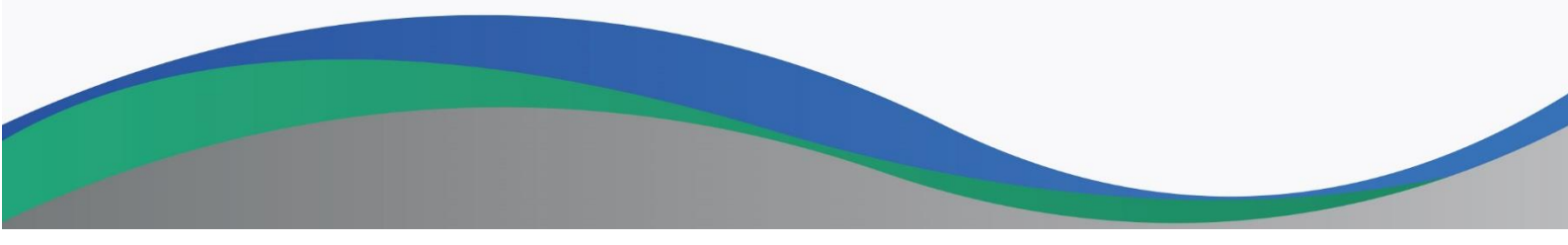


Reglement

Exterieur-Beurteilung

Interkantonale Ausstellungsmärkte

Vom Vorstand verabschiedet am 28. Mai 2019





1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement definiert sämtliche Bestimmungen betreffend die Durchführung von Extérieur-Beurteilung bei Schafen anlässlich von Interkantonalen Märkten (IAM).

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Das Reglement stützt sich auf die geltende Eidgenössische Gesetzgebung, insbesondere die Tierzuchtverordnung (TVZ), die geltende Tierschutzverordnung (TschV) sowie die geltende Verordnung über die tierverkehrsdatenbank (TVD). Wo das Reglement nichts vorsieht, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Statuten des SSZV. Der SSZV hält sich an die anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement hat verbindliche Gültigkeit für

- Interkantonale Ausstellungsmärkte
- Sonderanlässe (z.B. Nationale Rassenausstellungen, Eliteschauen etc.)

2. Organisation und Rahmenbedingungen

Art. 4 Anmeldung an Interkantonalen Markt (IAM)

- Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular oder über SheepOnline.
- Ausstellende müssen im Herdebuch als Eigentümer / Eigentümerin und die angemeldeten Tiere auf den Namen der Ausstellenden registriert sein.
- Sämtliche Mindestanforderungen müssen am Stichtag (Anmeldeschluss) erfüllt und Würfe/Lämmer bei der Herdebuchstelle registriert sein.
- Die Überprüfung der Tierdaten (3 Generationen) erfolgt durch den Schweizerischen Schafzuchtverband über die Herdebuchstelle.
- Abweisungen, die durch den Schweizerischen Schafzuchtverband erfolgen, sind verbindlich.
- Nachträgliche Änderungen im Herdebuch, die aufgrund fehlender Datengrundlagen zu Abweisungen geführt haben, werden für den betreffenden Markt nicht mehr akzeptiert.

Art. 5 Beurteilungssystem

Aufgeführte Tiere werden von ausgewählten Expertinnen / Experten anhand des offiziellen Rassenstandards und der Punktierkarte des SSZV beurteilt. Die Einteilung erfolgt in Alterskategorien:

Widder

4 - 6 Monate
über 6 - 8 Monate
über 8 - 12 Monate
über 12 - 18 Monate
über 18 - 24 Monate
über 2 - 3 Jahre
über 3 Jahre
über 4 Jahre

Mutterschafe

4 - 6 Monate
über 6 - 8 Monate
über 8 - 12 Monate
über 12 - 18 Monate
über 18 - 24 Monate*
über 2 - 3 Jahre
über 3 - 4 Jahre
Nach Bedarf Leistungsklasse B
Leistungsklasse A

*auf Wunsch der Marktorganisation kann eine Unterteilung nach «mit Ablammung» und «ohne Ablammung» vorgenommen werden.

Leistungsklasse B

- ** und 1 Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) **oder**
- * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) und 1 Nachzuchtprüfung (NZP) **oder**
- * und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) und Ø 1,6 Lämmer

Leistungsklasse A

- ** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ_KB) und 1 NZP **oder**
- ** und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) und 1 ALP über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ_KB) und Ø 1,6 Lämmer

Die Einteilung in die verschiedenen Leistungsklassen wird infolge Einführung Zuchtwertschätzung zu gegebener Zeit angepasst.



Art. 6 Expertenwesen

- Als Experten/-innen werden ausschliesslich Personen eingesetzt, die
 - ihre Ausbildung beim SSZV absolviert und bestanden sowie die wiederkehrenden Weiterbildungen absolviert haben,
 - keine eigenen und/oder betriebsangehörige Tiere am jeweiligen Markt ausstellen.Die Altersgrenze von amtierenden Experten/-innen beträgt 65 Jahre.
- Die Organisationen sind im Entscheid frei, die Beurteilungen im 1-Mann-System oder im 2er-Team vornehmen zu lassen.

Art. 7 Rekurse

- a. Rekurse sind vom Tierbesitzer/-in auf dem Schauplatz am Schluss der Beurteilungen bei der Marktorganisation schriftlich einzureichen (gegen Gebühr).
- b. Der Entscheid der Experten/-innen auf dem Schauplatz ist endgültig und unanfechtbar.

3. Pflichten der Akteure

Art. 8 Organisation

- Die Organisation bestimmt den Ablauf der Schau. Sie legt Datum und Örtlichkeiten fest.
- Ein Experte/-in (inklusive Oberjury) darf maximal viermal hintereinander am selben Markt eingesetzt werden. Mindestens 20% der Expert/-innen müssen von einem Markt zum nächsten ausgewechselt werden.
- Für die DNA-Probennahmen werden Expert/-innen bestimmt, die dafür ausgebildet sind.
- Die Organisation trifft Massnahmen, die den Expert/-innen ein ungestörtes Arbeiten ermöglicht:
 - Es ist auf genügend Abstand zwischen Schauplatz und Besucherschaft/Ausstellende zu achten.
 - Während der Beurteilung haben nur Vorführende und Experten/-innen Zugang zum Schauplatz.
 - Es sind geeignete Lokalitäten für Besprechungen zwischen Experten/-innen und Oberjury bereitzustellen.

Art. 9 Aussteller/-innen

- Halten sich an die Bestimmungen dieses Reglements und allfälliger ergänzender Weisungen durch die Organisation.
- Verhalten sich respektvoll gegenüber Experten/-innen und Rekurskommission.

Art. 10 Experten / Expertinnen

- Halten sich an die Bestimmungen dieses Reglements und allfälliger ergänzender Weisungen durch die Organisation.
- Achten auf Pünktlichkeit und eine gepflegte Erscheinung.
- Sind neutral in der Abgabe von Bewertungen.
- Verhalten sich professionell und respektvoll gegenüber Ausstellenden, Tieren, Berufskollegen/-kolleginnen und Organisation.
- Halten sich bei Entscheiden an das Kollegialitätsprinzip.

Art. 11 Vorführende

- Halten sich an die Bestimmungen dieses Reglements und allfälliger ergänzender Weisungen durch die Organisation.
- Verhalten sich respektvoll gegenüber Ausstellenden, Tieren, Experten/-innen und Organisation.

Art. 12 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex des SSZV ist von allen Mitwirkenden einzuhalten.



4. Auffuhrbedingungen IAM

- Nur im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverband geführte Rassen.
- Importiere dürfen aufgeführt werden, wenn sie sämtliche Auffuhrbedingungen des SSZV erfüllen. Jedes Tier darf pro Saison nur an einem Interkantonalen Ausstellungsmarkt aufgeführt werden. **Ausnahme:** reine Gruppenausstellungen.
- Über die Mindestauffuhrzahl pro Rasse entscheidet die Marktkommission.
- Mindestalter 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag).
- Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten (z.B. Räude, Klauenfäule, Lippengrind, Flechten, sichtbar kranke Euter) sein. Nicht gesunde Tiere werden ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgewiesen.
- Die tierärztliche Überwachung der aufgeführten Tiere ist gemäss Tierschutzgesetz (Art. 18, Abs. 1) und Tierschutzverordnung (Art. 28, Abs. 1) sicherzustellen;
- Manipulationen sind unzulässig, wenn sie nicht tierschutzkonform sind, das Tierwohl gefährden, wenn sie eingesetzt werden zur Verbesserung des rassenspezifischen Erscheinungsbilds und zur Verdeckung von Fehlern.
- Sämtliche Schafe müssen in Halbjahreswolle vorgeführt werden. Stichtag Halbjahresschur:
Frühjahrsausstellungsmärkte 31.08. - 30.11.
Herbstaustellungsmärkte 31.01. - 15.05.
Schafe geboren vor 31.8. resp. 31.1. müssen geschoren sein.
Charollais Suisse können in Halbjahres- oder Jahresschur aufgeführt werden, mind. aber mit einer Stapellänge von 2 cm.
- Die Entscheide der Rekurskommission können nicht angefochten werden.
- Zur Wahl von Rassensiegern / Rassensiegerinnen sind nur erstklassierte Tiere mit Maximalpunktierung zugelassen.
- An Interkantonalen Ausstellungsmärkten und reinen Gruppenausstellungen können jederzeit und unangemeldet DNA-Proben zur Abstammungskontrolle angeordnet werden.

Mindestanforderungen weibliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss bei der Marktleitung
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. «Belegwidder» gilt nicht als nachgewiesene Abstammung.
- Über 2 Jahre alte Tiere mindestens eine Ablammung
- Bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegen
- Eigenleistung für über 5 Jahre 2 Monate alte Schafe: * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieurbeurteilung verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden

Mindestanforderungen männliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss bei der Marktleitung
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. «Belegwidder» gilt nicht als nachgewiesene Abstammung
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieurbeurteilung verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden

Ahnenleistungen

Mutter = * oder eine Grossmutter * und
Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) oder eine Grossmutter 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)

*Ausnahme: wenn beide Eltern ausländischer Herkunft, dann kein *, keine ALP und keine Sektion.*



Art. 13 Tiergesundheit

- Es werden nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Betrieben aufgeführt.
- Aborte müssen mindestens 40 Tage zurückliegen.

Art. 14 Kennzeichnung

Es dürfen nur Tiere mit offizieller Markierung gemäss TVD-Verordnung aufgeführt und beurteilt werden.

5. Ergänzende Bestimmungen

Art. 15 Eintrag von Beurteilungen an IAM

Männliche Tiere

<u>Erstbeurteilungen</u>	<u>Eintrag obligatorisch</u>
<u>Weitere Beurteilung</u>	<u>Eintrag freiwillig</u>
Note 1	Eintrag obligatorisch

Weibliche Tiere

<u>Alle Beurteilungen</u>	<u>Eintrag freiwillig</u>
Note 1	Eintrag obligatorisch

Sämtliche Beurteilungsergebnisse (ausgenommen Note 1), die im Auftrag des Ausstellers/Besitzers im Herdebuch einzutragen sind, müssen vom Aussteller/Besitzer bis Marktschluss im Marktbüro gemeldet werden. Für die Eintragung ist der Aussteller/Besitzer verantwortlich.

6. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Der Schweizerische Schafzuchtverband beauftragt die Organisationen mit dem Vollzug dieses Reglements.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Niederönz, 28. Mai 2019

Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes

Peppino Beffa, Präsident

Bernardo Brunold, Vizepräsident